

Verordnung

Inkrafttreten:

10.05.2006

*vom 27. Juni 2006***zur Festsetzung der auf Grund der letzten Staatsrechnung berechneten Beträge**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 28^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf den Artikel 97 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates;

gestützt auf die Artikel 30, 43 und 44 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Dekret vom 10. Mai 2006 zur Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2005;

in Erwägung:

Die Gesamtausgaben oder der Gesamtaufwand der Staatsrechnung dienen laut der Kantonsverfassung, dem Gesetz über das Reglement des Grossen Rates und dem Finanzhaushaltsgesetz als Berechnungsgrundlage für die Beträge, ab denen ein Erlass dem Finanzreferendum untersteht, im Grossen Rat eine Genehmigung durch die Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist oder ein Verpflichtungskredit vorgelegt werden muss, sowie für die Erteilung gewisser finanzieller Befugnisse an den Grossen Rat und an den Staatsrat.

Im Interesse der Transparenz und zur Bekanntmachung der letzten aktualisierten Zahlen müssen die für diese Erlasse geltenden massgebenden Beträge jedes Jahr unmittelbar, nachdem der Grosse Rat das Dekret zur Staatsrechnung genehmigt hat, veröffentlicht werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Für die Berechnung der Beträge nach Artikel 2 ist die Staatsrechnung massgeblich, die vom Grossen Rat vor der Annahme des Gesetzes- oder Dekretentwurfs durch den Staatsrat oder vor dem Entscheid des Staatsrats genehmigt worden ist.

Art. 2

Auf der Grundlage der Staatsrechnung 2005 des Kantons Freiburg, die vom Grossen Rat am 10. Mai 2006 genehmigt worden ist, sind als massgebende Beträge zu berücksichtigen:

Rechtsgrundlagen	Satz	Bezugsgrundlage	Massgebende Beträge Fr.
------------------	------	-----------------	-------------------------

Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857 (Art. 28^{bis})			
– obligatorisches Finanzreferendum	> 1 %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 26 712 990.35
– fakultatives Finanzreferendum	> ¼ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 6 678 247.60

Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates (Art. 97)			
– einmalige Ausgaben	> ⅛ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 3 339 123.80
– wiederkehrende Ausgaben	> ¼ ₄₀ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 667 824.75
– Einnahmenreduktionen	> ⅛ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 3 339 123.80

Rechtsgrundlagen	Satz	Bezugs- grundlage	Massgebende Beträge Fr.
------------------	------	----------------------	-------------------------------

Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates			
– Art. 30: Verpflichtungskredit für Investitionsausgaben, Ausgaben für Umbau und Renovierung sowie für Investitionsbeiträge	> ⅛ %	Gesamt- ausgaben ¹⁾	> 3 339 123.80
– Art. 43: finanzielle Befugnisse des Grossen Rates			
• Erwerb und Veräusserung von Vermögenswerten des Finanzvermögens	> ½ %	Gesamt- aufwand ²⁾	> 12 489 122.55
• weitere finanzielle Befugnisse	> 0,2 %	Gesamt- aufwand ²⁾	> 499 564.90
– Art. 44: finanzielle Befugnisse des Staatsrates			
• Erwerb und Veräusserung von Vermögenswerten des Finanzvermögens	≤ ½ %	Gesamt- aufwand ²⁾	≤ 12 489 122.55
• weitere finanzielle Befugnisse	≤ 0,2 %	Gesamt- aufwand ²⁾	≤ 499 564.90
¹⁾ Gesamtausgaben der Verwaltungsrechnung 2005: Seite 4 des Sonderdrucks zur Staatsrechnung 2005 des Kantons Freiburg.			
²⁾ Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung 2005: Seite 4 des Sonderdrucks zur Staatsrechnung 2005 des Kantons Freiburg.			

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 10. Mai 2006 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX